

P O L I Z E I V E R O R D N U N G
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
in der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1988 (GVBl. I S. 191)

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen vom 02.02.1989 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises vom 12. Mai 1989 folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und die öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Willingshausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsgebiete, Freizeit- und Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kindergarten- und Schulgrundstücke und die dazu gehörenden Einrichtungen und Bepflanzungen.

§ 2
Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Hunden

Auf den öffentlichen Straßen in der Ortslage und in den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
2. Hunde anders als angeleint zu führen,
3. mit Hunden Kinderspielplätze zu betreten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

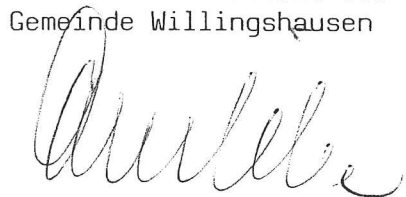
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann die Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungsgeld zwischen 10,00 DM und 75,00 DM geahndet werden.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Willingshausen, den 18. Mai 1989

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen



Dörrbecker, Bürgermeister

